

## Kurzüberblick

1. Erlass aller Elternbeiträge für Kitas und OGS im Kita-Jahr 2022/2023 für den Monat Juli 2023 als finanzieller Ausgleich für Betreuungseinschränkungen

Erlass der Elternbeiträge für Kitas und OGS ab Kita-Jahr 2023/2024 jeweils für Juli bei Meldungen nach § 47 SGB VIII für 10 Tage bzw. Notbetreuung in der OGS von 10 Tagen (Bei 30 Tagen in Kitas und OGS Erlass für Juni und Juli)

2. Erhöhung der Elternbeiträge für OGS und die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) zum 01.08.2023 ab der höchsten Einkommensgruppe

- für die OGS ab der Einkommensgruppe über 85.000 € auf 221 € mtl.
- für die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) ab der Einkommensgruppe über 95.000 € auf 106 € mtl.

Dynamische Erhöhung der Elternbeiträge für OGS und die Teilnahme an Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.30 Uhr) in allen Einkommensgruppen über 37.000 € um 3 % jährlich ab dem 01.08.2024

3. Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2023:

- Die Regelungen zur Extrazeit an städt. Kitas werden ersatzlos gestrichen
- Eltern können ihr Einkommen nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail mitteilen.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

1. Betreuungseinschränkungen sind für Eltern sehr belastend. Um Eltern zumindest finanziell zu entlasten, wird allen Eltern der Elternbeitrag für Juli 2023 erlassen.

Ab dem Kita-Jahr 2023/2024 Erlass für Juli bei Meldungen nach § 47 SGB VIII bzw. Notbetreuung für mindestens 10 Tage. Bei 30 Tagen Erlass für Juni und Juli. Gilt für alle Kinder der betroffenen Kitas oder OGS

2. Zum Ausgleich der Erhöhung des durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen prozentualen Anstieg des Eigenanteils, der vom Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der OGS zu erbringen ist, werden die OGS-Elternbeiträge erstmalig zum 01.08.2023 in den Einkommensgruppen ab 95.000 € und danach jährlich in allen Einkommensgruppen jeweils um 3 % erhöht.

Kostensteigerungen für die Stadt Münster für die Bereitstellung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen (bis max. 13.00 Uhr) müssen zumindest teilweise ausgeglichen werden, um eine auskömmliche Finanzierung sicher zu stellen. Zu diesem Zweck werden die Elternbeiträge für diese Betreuungsangebote erstmalig zum 01.08.2023 in den Einkommensgruppen ab 95.000 € und danach jährlich in allen Einkommensgruppen jeweils um 3 % erhöht.

3. Durch die Änderung des Kinderbildungsgesetzes NRW zum 01.08.2020 waren Teilnahmebeiträge zusätzlich zum Elternbeitrag ausgeschlossen. Die Regelungen zur Extrazeit in städt. Kitas werden in der Elternbeitragssatzung ersatzlos gestrichen.

Eltern können ihr Einkommen künftig auch per E-Mail nachweisen.

<b>Finanzierung</b>						
Produktgruppe:	0601	<i>Förderung von Kindern in Tagesbetreuung</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		x	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	x	Nein	
Im beschlossenen Haushaltsplan 2023 enthalten?			Ja	x	Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		x	Ja		Nein	
Bereits veranschlagt?			Ja	x	Nein	

<b>Pflichtigkeitsgrad</b>							
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
<i>Gesetzliche Grundlagen: § 90 SGB VIII, § 51 Kinderbildungsgesetz-KiBiz-, Elternbeitragssatzung</i>							

<b>Finanzierung</b>						
Produktgruppe:	0602	<i>Kinder- und Jugendarbeit</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		x	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	x	Nein	
Im beschlossenen Haushaltsplan 2023 enthalten?			Ja	x	Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		X	Ja		Nein	
Bereits veranschlagt?			Ja	x	Nein	

<b>Pflichtigkeitsgrad</b>							
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
<i>Gesetzliche Grundlagen: § 51 Kinderbildungsgesetz-KiBiz-, Elternbeitragssatzung</i>							